

Geöffnet täglich

früh 6½ Uhr.

Reaktion und Expedition

Samstagabend 33.

Abonnement der Reaktion:

Mittwoch 10—12 Uhr.

Rathaus 4—6 Uhr.

Zahlung der für die nächsten

Nummern bestimmten

Summe am Montag bis

6 Uhr Nachmittag, an Son-

ntags Beiträgen früh bis 1½ Uhr.

Bei den Büros für Int.-Anzeige:

Die Städte, Universitätsstr. 18,

Bezirk 100, Rathausstr. 18,

und bis 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 53.

Donnerstag den 22. Februar 1877.

71. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Da im Folge der laut unserer Bekanntmachung vom 14. d. J. getroffenen Maßregeln zur Verhütung der Kinderpest der Auftrieb von Weiberläufern auf dem Pfaffendorfer Viehhofe sich erheblich vermindert hat, weil derartiges Vieh häufig nach Eintreffen in dieser Stadt unmittelbar nach den einzelnen Schlachthäusern gebracht, hierdurch aber der Kontrolle entzogen wird, und da außerdem eine Abänderung der jetzt vorgeschriebenen Schlachthäusern sich erforderlich gemacht hat, so berügt wir hierdurch Folgendes:

- 1) Das Schlächten von Kindern, Rübeln, Schafen und Ziegen in Privathäusern ist bis auf Weiteres verboten.
- 2) Kinder (Großvieh) dürfen nur im Schlachthofe und im Rothschlachthause des Pfaffendorfer Hofes, Rübeln, Schafe und Ziegen nur im Pfaffendorfer Hofe geschlachtet werden.
- 3) Montags und Freitags Vormittags, sowie Sonntags darf nicht geschlachtet werden.
- 4) Die Schlachthäuser sind im Schlachthofe:
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabends Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sowie Nachmittags am Sonnabend von 1½ bis 1¾ Uhr, an den übrigen Wochentagen von 2 bis 6 Uhr;
- 5) Zu widerhandlungen werden nach §. 328 des Strafgesetzbuches mit Gefangenstrafe bis zu zwei Jahren geahndet.

Leipzig, am 19. Februar 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Da die zum Schlächten eingerichteten Räume des Pfaffendorfer Hofes, in denen nach unserer Bekanntmachung vom 19. dieses Monats unter 2) Rübeln, Schafe und Ziegen ausschließlich geschlachtet werden sollen, sich nicht ausreichend erwiesen haben, so haben wir gestattet,
dass das vorgedachte Kleinvieh zu den vorgeschriebenen Zeiten auch im Schlachthofe am Fleischherstall geschlachtet werden darf,

und es wird obenwähltete Bekanntmachung hiermit demgemäß abgeändert.

Leipzig, am 20. Februar 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung,

den Verkauf von Brod und weißen Backwaren betreffend.

Da wahrscheinlich gewesen ist, dass die hier bezüglich des Verkaufs von Brod und weißen Backwaren bestehenden Vorschriften nicht gehörig befolgt werden, so bringen wir dieselben, namentlich im Interesse der Abkömmlinge, hierdurch wiederholzt zur öffentlichen Kenntnis:

- 1) Jeder hier feilhaltende Bäcker oder Verkäufer von Brod bez. weißen Backwaren (d. i. Semmeln, Franzbroden, Dreilingen, Dresdner Semmeln, Kämmel- und Franzosenbroden) hat an seiner Verkaufsstelle ein Verzeichniß sichtbar und leicht erkennbar auszuhängen, aus welchem sich ergibt:
 - a. zu welchem Preise das Pfund oder halbe Kilogramm Brod bez.
 - b. jedes Einzelstück von Semmeln, Dresdner Semmeln, Franzbroden, Kämmelbroden, Franzosenbroden und Dreilingen verkaufen werden und
 - c. wie schwer jedes Einzelstück der vorbeschriebenen weißen Backwaren wiegen soll.

- 2) Dieser Anschlag wird auf gedrucktem Formular mit Ratschwege ausgestattigt.

Die Befliehungen haben daher ihre Verzeichnisse nur in einfachen unterschriebenen Exemplaren einzurichten, und zwar die hiesigen in der Rathswache, die auf dem Brodmärkte feilhaltenden beim Marktvoigt.

Nach diesen Verzeichnissen werden von unsren Beamten die Formulare aufgefüllt und letztere sind von den Bäckern oder Verkäufern nach vorgängiger Vergleichung mit den eingereichten Verzeichnissen zu unterschreiben. Nach der Unterzeichnung werden sie gestempelt und unentgeltlich ausgehändigt, die eingereichten Verzeichnisse aber zur Kontrolle zurückbehalten.

- 3) Das ausgefertigte Verzeichniß muss mindestens je auf den Zeitraum von 14 Tagen festgehalten, im Übrigen aber bei jeder Änderung in der vorgeschriebenen Weise erneuert werden.

- 4) Jedes Brodtreib ist mit so viel Gruben zu versehen, als es Pfunde (halbe Kilogramme) wiegen soll.

- 5) Jeder auf hiesigem Brodmärkte feilhaltende Bäcker oder Brodtreib ist an seinem Stande eine Tafel auszuhängen, auf welcher sein Name und Wohnort deutlich angegeben ist.

- 6) Beobachtung wegen richtigen Gewichts des Brodes und der unter 1 b verzeichneten Backwaren werden durch unsre mit Beaufsichtigung des Marktverfahrs beauftragten Beamten und unsre Diener Ratschwiegern bei den Bäckern und Verkäufern von Backwaren stattfinden.

Auch ist jedem Räuber die Benutzung der in der Rathswache sowie der an den Wochenmarkttagen auf dem Brodmärkte öffentlich aufgestellten Waage zum Nachwiegen der hier verkauften Backwaren gestattet.

- 7) Das Halten von minderwertigem Brod oder minderwertigen Backwaren der unter 1 b verzeichneten Sorten wird nach §. 148, der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Halle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen, sonstige Verordnung dieser Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Hierbei haben auch die Bäcker und Verkäufer von Brod wie Backwaren in jedem Falle ihre Angehörigen, Gewerbegehilfen und Dienstleute persönlich zu vertreten.

Leipzig, am 15. Februar 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Quittungsbuches Serie II Nr. 11,106 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 22. Mai 1877 zur Nachweisung seines Rechtes, bez. zum Zweck der Rückgabe gegen Belohnung, bei unterzeichnetem Kasten zu melden, widrigfalls der Sparcassen-Ordnung gemäß dem Anzeiger der Inhalt dieses Buches ausgezahlt werden wird.

Leipzig, den 20. Februar 1877.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Junge und Presse.

Es wird in der That sehr Zeit, daß die gut gesinnten Elemente des deutschen Volkes aller Stände und aller Parteien sich zusammen schaaren, um den Ausschreitungen der Presse, dem Missbrauche ihrer gesetzlichen Freiheit Schranken zu setzen, und die segensreiche Erfindung des 15. Jahrhunderts wieder in bessere Bahnen zu leiten, als sie seit Aufhebung der künstlichen Censur eingeschlagen hat.

Denn — was ist die Presse unterwegs, als eine Berücksichtigung der Junge mit ihren bald segens-

reichen, bald verderblichen Offenbarungen des inneren Menschen durch die Sprache? Nun braucht man aber weder Theologe noch Geistlicher, noch auch Religionslehrer in der Schule zu sein, um vom Jugendunterricht her sich zu erinnern, daß schon die Weisen des Alten Bundes eine böse Junge nach Gebühr verurtheilt und eine Junge, welche unter der Herrschaft des Sittengeistes im Dienste der Wahrheit und des Guten steht, als eine Quelle menschlicher Wohlthat gerühmt haben. So nennt Salomon eine „heilsame Junge“ einen „Baum des Lebens“ und sagt anderwärts: „Tod und Leben steht in der Junge Gewalt;“ während

der Psalmendichter beset: „Herr, errette meine Seele von den Lügenräubern und von den salchen Jungen!“ Die falsche Junge ist wie scharfe Viele eines Starzen, wie Feuer im Wachholzer.“ Vornehmlich aber ist es einer der Apothek des Neuen Testaments, welcher gegen den Missbrauch der Junge zu Felde zieht, indem er fast ein ganzes Kapitel seines kurzen Sendschreibens diesem Vergehen an der Gesellschaft widmet. „Siehe“, heißt es bei Jacobus, „ein kleines Feuer, welch einen Wald zündet“ an? Und die Junge ist auch ein Feuer, eine Welt von Ungerechtigkeit; sie zündet an all untenen Wandel, wenn sie von der Hölle

entzündet ist.“ Und, um nur zwei der bekannten Jungenräuber zu erwähnen, Sage und Beredsamkeit, so schreibt der lebenspraktische Spruch: „Die Sage ist ein hässlicher Schandfleck an einem Menschen. Ein Dieb ist nicht so böse, als ein Mensch, der sich zu Lügen gewöhnt;“ und Salomo zählt den bekannten Richterspruch: „Ein Dieb ist ein schändliches Ding, aber ein Verleumder ist viel schändlicher.“ So steht es um den Missbrauch der Junge, wie er leider Gottest noch heut zu Tage im deutschen Volke allervöllig im Schwange ist; Junge genug, daß die fiktive Bildung weiter hinter der Bildung auf den Gebieten der Wissenschaften

Ausgabe 15,000.

Absatzpreis vierpf. 4½ Pf.,
incl. Druckerlohn 5 Pf.,
durch die Post bezogen 6 Pf.
Post: einzelne Nummer 30 Pf.
Liegepaket 10 Pf.
Schriften für Extraablagen
ohne Postförderung 30 Pf.
mit Postförderung 45 Pf.
Inserate: 4 pf. Bourgeois, 20 Pf.
Größere Schriften und unterem
Preisverzeichnis — Tabellarische
Sage nach höherem Tarif.
Reklamen unter den Reklametafel
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind nichts an d. Redaktion
zu senden. — Arbeit wird nicht
gegeben. Zahlung präsentierende
oder durch Postversand.

Städtische Gewerbeschule.

Der Unterricht des Sommersemesters beginnt

Montag den 9. April.

der Kursus der Tagesschule mit wöchentlich 36 Unterrichtsstunden früh 7 Uhr,
die Kurse der Abendschule mit wöchentlich 14 Unterrichtsstunden Abends 7 Uhr.

Lehrplan.

a. Tagesschule.

18 Stunden Zeichnen.		6 Stunden Mathematik.	
4 Stunden Constructives Formenzeichnen.		3 Stunden Arithmetik.	
4 „ Geometrisches u. Projektionszeichnen.		3 „ Geometrie.	
4 „ Freihandmustergeschnitte.		6 Stunden Realwissenschaft.	
6 „ Freihandzeichnen nach Vorlagen und Modellen.		2 Stunden Physik.	
		2 „ Chemie.	
		2 „ Geographie und Geschichte.	

b. Abendschule.

I. Kursus.		II. Kursus.	
2 Stunden Constructives Formenzeichnen.		2 Stunden Deutsch.	
2 „ Geometrisches u. Projektionszeichnen.		2 „ Französisch.	
4 „ Freihandzeichnen (f. o.).		2 „ Arithmetik und Geometrie.	

8 Stunden Zeichnen, 2 Stunden Deutsch, Geschäftsschrift und gewerbliche Buchführung, 2 Stunden Französisch und 2 Stunden Mathematik und technische Gewerbeschule.

14 Stunden Modelliren und Bossiren in Then | 4 Stunden Baukunde u. architektonisches Zeichnen.
und Wachs. | 4 „ Mechanik und Maschinentechnik.

Schulordnung.

5) In jedem Kursus der Abendschule werden wöchentlich 14 Unterrichtsstunden ertheilt, 12 St. an Wochentagen Abends von 7 bis 9 Uhr und 2 Stunden am Sonnabend früh von 10—12 Uhr.

6) In der Tagesschule beträgt das Schuljahr jährlich 40 L, in der Abendschule jährlich 20 L.

7) Die Aufnahme in die Gewerbeschule findet auf Grund der Ergebnisse einer besonderen Aufnahmeprüfung statt.

8) Nur wer die vollen Kursus der Gewerbeschule beendet hat, erhält ein Abgangzeugnis mit einem Urteil über die Leistungen.

Umerkung. Der Besuch der Gewerbeschule besteht vom der Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsklassen.

Anmeldungen zur Aufnahme sind im Schulgebäude (Rathaus, Flügel der III. Bürgerschule), Dresdner Straße Nr. 17, täglich zwischen 1½ und 1¾ Uhr bis spätestens Ende dieses Monats zu bewirken.

Leipzig, am 6. Februar 1877.

Die Direction der städtischen Gewerbeschule.
Neyer, Prof.

Bekanntmachung.

Herr Buchhändler Alphonse Friedrich Dürr hat sich uns gegenüber bereit erklärt, auf seine Kosten den Skulpturenraum im Parterre des städtischen Museums durch Herrn Professor Heinrich Göttinger mit Landschaftsmalereien verleben zu lassen.

Wir können nicht umhin, diese äußerst wertvolle Zuwendung an unser Museum zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und für das opferfreudige Interesse, welches der Schenkgeber an den Kunstsachen unserer Stadt gezeigt hat, hierdurch unsern herzlichen Dank auszusprechen.

Leipzig, den 19. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Weberschmidt.

Bekanntmachung.

Herr Buchhändler Alphonse Friedrich Dürr hat sich uns gegenüber bereit erklärt, auf seine Kosten den Skulpturenraum im Parterre des städtischen Museums durch Herrn Professor Heinrich Göttinger mit Landschaftsmalereien verleben zu lassen.

Direjenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen gesonnen sind, wollen die Bedingungen ic. bi. den Herren Architekten Voßenberg und Hödel hier, Elsterstraße 5, II., entnehmen und ihre Angebote mit den entnommenen Schriftstücken versiegelt und unterschrieben, sowie mit den Begehrungen „Klemperer“ oder „Scheidecker“ ic. Arbeiten für den Neubau der höheren Mädchenschule bet.“ versetzen, spätestens bis zum

1. März d. J. Nachmittags 5 Uhr

auf unserem Bauamt abgeben.

Ausbau unter den Bewerbern, sowie jede andere Entschließung behalten wir uns vor, ob sie bleiben jedoch die Herren Bewerber an ihre Angebote so lange gebunden, bis sie derselben ausdrücklich entlassen worden sind.

Leipzig, den 16. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Weberschmidt.

Quittung und Dank.

Von Herrn Advocat Julius Albert Brasse hier ist und heute aus Anlaß seines fünfzigjährigen Advocaten-Jubiläums ein Geschenk in Höhe von

Hundert und fünfzig Mark

zugegangen